

# Ausschreibung zu den Qualifikationsmeisterschaften 2019 für die Deutschen Segelflugmeisterschaften der Junioren 2020

## 1. Zweck der Meisterschaften

- 1.1. Qualifikation zu den Deutschen Segelflugmeisterschaften der Junioren 2020
- 1.2. Förderung des Streckensegelfluges
- 1.3. Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug
- 1.4. Erlangung von Ranglistenpunkte für die Deutsche Rangliste Segelflug und die IGC-Ranking-List.
- 1.5. Die Meisterschaften sind nicht öffentlich.

## 2. Veranstalter

Bundeskommision Segelflug  
im Deutschen Aero Club e.V.  
Hermann-Blenk-Straße 28  
38108 Braunschweig

Tel. 0531-23540-52  
Fax 0531-23540-55  
E-Mail [segelflug@daec.de](mailto:segelflug@daec.de)  
[www.daec.de/segelflug](http://www.daec.de/segelflug)

## 3. Ausrichter, Termine, Klassenstärken (nach Datum sortiert)

Es ist jeweils das Datum des **ersten und des letzten Wertungstages** angegeben.

<p>a) <b>Flugplatzgemeinschaft Oerlinghausen</b> Stukenbrocker Weg 43 33813 Oerlinghausen 01.06.2019- . – 08.06.2019</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Club</th> <th>Standard</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">20</td> </tr> </tbody> </table>	Club	Standard	25	20	<p>Mobil +49 174 1622778 Fax +49 531 2354055 (BukoSegelflug) <a href="mailto:w.beyer@daec.de">w.beyer@daec.de</a></p> <p>Meldegebühr: 150 EUR</p>
Club	Standard				
25	20				
<p>b) <b>Luftsportclub Bayer Leverkusen e.V.</b> Knochenbergsweg 51373 Leverkusen SLP <b>Leverkusen</b> (EDKL) 13.07. – 20.07.2019</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Club</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">30</td> </tr> </tbody> </table>	Club	30	<p>Tel. +49 2148-33222 Mobil +49 163-6839801 Fax +49 531 2354055 (BukoSegelflug) <a href="mailto:leverkusen@quali2018.daec-segelflug.de">leverkusen@quali2018.daec-segelflug.de</a> <a href="http://www.edkl.de">www.edkl.de</a></p> <p>Meldegebühr: 150 EUR Sparkasse Leverkusen IBAN DE92 3755 1440 0100 1375 12 BIC WELADEDLLEV</p>		
Club					
30					
<p>c) <b>Segelfliegerclub Hirzenhain e.V.</b> Flugplatz Hirzenhain L3043 35713 Eschenburg SLP: Hirzenhain; EDFI 27.07. – 03.08.2019</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Club</th> <th>Standard</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">20</td> <td style="text-align: center;">20</td> </tr> </tbody> </table>	Club	Standard	20	20	<p>Mobil +49 151 42346786 Fax +49 531 2354055 (BukoSegelflug) <a href="mailto:hirzenhain@quali2019.daec-segelflug.de">hirzenhain@quali2019.daec-segelflug.de</a></p> <p>Meldegebühr: 150 EUR Sparkasse Dillenburg IBAN: DE80 5165 0045 0000 0711 00 BIC: HELADEF1DIL</p>
Club	Standard				
20	20				
<p>d) <b>Luftsportring Aalen e.V.</b> Hinteres Härtle 6 73450 Neresheim Fpl: EDPA Aalen Elchingen 03.08. – 10.08.2019</p>	<p>Mobil +49 0170-9642294 Fax +49 531 2354055 (BukoSegelflug) <a href="mailto:aalen@quali2019.daec-segelflug.de">aalen@quali2019.daec-segelflug.de</a></p>				

<table border="1"> <tr> <th>Club</th> <th>Standard</th> </tr> <tr> <td>30</td> <td>30</td> </tr> </table>		Club	Standard	30	30	Meldegebühr: 150 EUR Kreisparkasse Ostalb IBAN: DE55614500500110035989 BIC: OASPDE6AXXX
Club	Standard					
30	30					

Die Teilnahme am Eröffnungsbriefing, an den täglichen Briefings und der Siegerehrung sind Pflichtveranstaltungen für alle Teilnehmer. Die Daten sind der jeweils geltenden Anlage dieser Ausschreibung zu den verschiedenen Wettbewerben zu entnehmen.

#### 4. Teilnehmer, Anmeldung

4.1. Interessierte Piloten müssen Mitglied eines Mitgliedsverbandes des Deutschen Aero Club e.V. sein und sich über das Online-Portal COPILOT (<https://copilot.segelflug.aero>) fristgerecht in der Zeit vom **11.11. bis 25.11.2018** anmelden. Zum Qualifikationswettbewerb anmelden können sich alle Piloten, die nach dem 31.12.1993 geboren sind. Jedoch können sich nur die Piloten qualifizieren, die nach dem 31.12.1994 geboren sind. Die Öffnung des Anmeldefensters erfolgt am 11.11.2018 ab 12 Uhr und endet am 25.11.2018 um 24:00 Uhr. Die Reihenfolge für die Teilnahmeberechtigung richtet sich nach der SWO Anlage B 2.6: Dafür werden die Meldelisten wie folgt sortiert:

- Gruppe 1: Zuerst die Piloten, die sich qualifizieren wollen,
- Gruppe 2: nachfolgend die Piloten, die sich nicht qualifizieren wollen oder können.

Innerhalb der Gruppen wird die Reihenfolge nach der Platzierung der Piloten in der Deutschen Rangliste Segelflug (DRS, SWO Anlage D) mit Stand 30.09.2018 (Definition siehe SWO Anlage B 1.8) bestimmt.

Sofern in einem Wettbewerb bis jeweils 7 Tage vor dem Eröffnungsbriefing noch Plätze frei sind, können weitere Anmelde-Wünsche (auch mit Qualifikation) per E-Mail an den Veranstalter erfolgen (SWO Anlage B Nr. 2.6). Die Prüfung des Zahlungseinganges der Meldegebühr erfolgen dann zeitnah durch den Ausrichter.

4.2. Eine Anmeldung ist nur dann gültig, wenn die **Meldegebühr bis zum 20.12.2018** beim jeweiligen Ausrichter eingegangen ist (siehe auch Punkt 5 dieser Ausschreibung)

**Das Fehlen der Meldegebühr wird nicht angemahnt. Es erfolgt eine automatische Löschung der Meldung.**

Die **Mitgliedsverbände bestätigen bis zum 15.02.2019** die jeweilige Mitgliedschaft der gemeldeten Teilnehmer im Verband.

4.3. Alle Teilnehmer haben sich **bis zum 30.04.2019** beim jeweiligen Ausrichter mit ihren vollständigen Angaben, die auf dem jeweiligen Meldeformular abgefragt werden, anzumelden. Bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr zum Eröffnungsbriefing noch nicht vollendet haben, muss das Meldeformular auch durch den oder die gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, **mit der Meldung** die als Anlage beigefügten Athleten- und Schiedsvereinbarung gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben im Co-Piloten zu hinterlegen. Anderenfalls ist die Meldung unvollständig und damit ungültig.

4.4. Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Pilot die Ausschreibung an und erklärt, dass er mit der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten einverstanden ist.

4.5. Jeder Teilnehmer muss spätestens zum Eröffnungsbriefing folgende Voraussetzungen nachweisen:

- gültige Segelflugglizenz mit den notwendigen Rechten für die Ausübung der beim jeweiligen Wettbewerb durchgeführten Startart(en)
- gültiges medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- FAI-Leistungsabzeichen mind. in Silber (SWO Anlage B Punkt 2.4)
- ggf. weitere Voraussetzungen werden mit den Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben.

## 5. Meldegebühr-150 EUR

Die Meldegebühr ist von allen Teilnehmern **bis zum 20.12.2018** auf das Konto des jeweiligen Ausrichters zu überweisen. Dies gilt auch für angemeldete Piloten, die noch auf der Warteliste der jeweiligen Meisterschaft stehen.

Angemeldete Piloten, die bis 1 Woche vor dem Eröffnungsbriefing auf der Warteliste stehen, können sich unter Rückzahlung der vollständigen Meldegebühr im Online-System abmelden.

Eine Erstattung der Meldegebühr an Teilnehmer mit einem sicheren Startplatz erfolgt bei Abmeldung, unabhängig vom Vorhandensein eventueller Nachrücker, bis x Wochen vor dem Eröffnungsbriefing.

12 Wochen zu 80 %                      6 Wochen zu 50 %                      danach zu 0%.

Es gilt jeweils der Zeitpunkt der Abmeldung im Online-System. In Fällen von Krankheit (Nachweis erforderlich) werden 80% der Meldegebühren bis 2 Wochen vor dem jeweiligen Eröffnungsbriefing erstattet.

Wird eine Qualifikations-Meisterschaft vom Veranstalter insgesamt oder für einzelne Klassen abgesagt (z.B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl) und ist kein Wechsel in eine andere Klasse oder eine andere Qualifikations-Meisterschaft möglich, wird die Meldegebühr vollständig zurückerstattet.

## 6. Wechsel der Meisterschaft, Klassenwechsel

Ein Wechsel der Meisterschaft ist bei freien Kapazitäten bis 14 Tage vor dem Eröffnungsbriefing des ersten Qualifikationswettbewerbes des Jahres (SWO Anlage B 2.5; Datum der E-Mail/des Poststempels) über den Veranstalter möglich. Ein Klassenwechsel im selben Wettbewerb ist bei freien Kapazitäten bis zum Eröffnungsbriefing über den Ausrichter möglich. Der Ausrichter informiert den Veranstalter umgehend.

## 7. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

7.1. Alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für den Luftverkehr, die die Meisterschaften betreffen sowie die Satzung des DAeC und die SBO.

7.2. Sporting Code, Sektion 3, Klasse D der FAI in der aktuellen Ausgabe

7.3. Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften der Bundeskommission Segelflug in der vom Vorstand der Bundeskommission für gültig erklärten Fassung mit folgenden Ergänzungen und Hinweisen:

7.3.1. Erlaubt sind alle GNSS-Flugrekorder aller IGC-Levels, die bis 31.03.2019 von der IGC zugelassen sind. Die Teilnehmer bringen entsprechende Systeme

me zur Meisterschaft mit und vermerken auf dem Meldeformular, welches System sie benutzen werden; ggf. ist auf Anforderung die erforderliche Auswerte-/Auslese-Software mit zugehörigen Kabeln mitzubringen.  
Als Backup ist nur ein zweiter IGC GNSS-Flugrekorder zugelassen.

7.3.2. Das Abflugverfahren erfolgt über eine Abfluglinie (SWO 9.4.2.2).  
Das Anflugverfahren erfolgt über einen Zielkreis (SWO 9.7.2)

7.3.3. Motorisierte Segelflugzeuge (Eigenstarter oder sog. Turbos) dürfen teilnehmen. Sie müssen entsprechend Sporting Code 3 Pkt. 4.8. über eine Datenaufzeichnung des Antriebes verfügen (ENL im GNSS-FR).

7.3.4. Ggf. weitere Änderungen der Wettbewerbsordnung, die auf Beschlüssen der Bundeskommission Segelflug im DAeC beruhen und für diese Meisterschaft rechtswirksam sind, werden bis spätestens zum jeweiligen Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.

7.4. Diese Ausschreibung des Veranstalters und ggf. Nachträgen.

7.5. Die ausrichterspezifischen Anlagen, die auf der Website des Ausrichters veröffentlicht werden. Hier werden Informationen zu lokalen Besonderheiten wie Unterkünfte, Versorgung, Startart, An-/Abflugverfahren und weitere Kosten veröffentlicht.

7.6. Die Ausführungsbestimmungen des Ausrichters.

7.7. Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten sowie die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im täglichen Briefing.

7.8. Die jeweils aktuelle **Anti-Doping-Ordnung des DAeC (ADO)**, die Bestandteil dieser Ausschreibung ist und damit der nationale Anti-Doping-Code, insbesondere Artikel 9 des Codes der besagt:

„Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.“

Die ADO, ihre Anhänge, der NADA-Code, die Verbotsliste, die Beispielliste erlaubter Medikamente, der "Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen" der NADA inkl. Antragsfristen sowie Ausnahmeanträge sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht und ebenfalls Bestandteile dieser Ausschreibung: [www.daec.de/antidoping](http://www.daec.de/antidoping)

Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Piloten zur Einhaltung der Anti-Doping-Regeln bleibt auch mit dieser Information unberührt.

## 8. Klassendefinition

Die Klassendefinition richtet sich nach der SWO Punkt 3.1.4 und 3.1.5

Für die Club-Klasse gilt die Indexliste der IGC, die von der BuKo SF für die Quali-Meisterschaften 2019 für gültig erklärt wurde ohne Anwendung des Referenzgewichtes (siehe DAeC-Download-Bereich).

Ein Segelflugzeug, das unterhalb des niedrigsten Indexes auf der jeweiligen Indexliste eingestuft ist oder wird, wird mit dem niedrigsten Index der Liste gewertet.

Besonders hingewiesen wird auf den Pkt. 4.2 der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften wie folgt:

„Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen und für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt beim Teilnehmer.“

## **9. Haftung und Rechtsweg**

Der Teilnehmer/verantwortliche Luftfahrzeugführer erklärt mit Abgabe der Meldung, dass er- außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Der Teilnehmer erklärt ferner für sich und seine Mannschaft, dass er die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten verstanden hat und anerkennt.

Soweit der Teilnehmer mit einem in fremdem Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

gez. Walter Eisele  
Vorsitzender der Bundeskommission Segelflug

### Anlagen:

- Anlagen der Ausrichter (siehe Webseiten der Ausrichter)
- Athletenvereinbarung
- Schiedsvereinbarung

# Athletenvereinbarung

## Anti-Doping

Der Deutscher Aero Club e.V.  
Hermann-Blenk-Straße 28  
38108 Braunschweig,

im folgenden DAeC genannt

und

---

---

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

### Anti-Dopingvereinbarung

#### Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti Doping Agency (WADA) und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI). Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

## 2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website ([www.daec.de](http://www.daec.de)) den Athleten hinweisen wird.

c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist.  
Für Rechtsbehelfsverfahren kann gem. § 38.2 der DISSportScho der CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) angerufen werden.

3. Athleten, die an einer vom DAeC geförderten Maßnahme teilnehmen, sind im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 des jeweils gültigen Nationalen Anti Doping Codes der NADA bzw. der Anti Doping Ordnung des DAeC, gegen den World Anti-Doping Code oder die FAI Anti-Doping Rules & Procedures zur Erstattung der auf sie entfallenen Maßnahmekosten verpflichtet.

4. Beginn, Dauer, Ende

4.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift DAeC

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Athlet/in

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter  
(bei minderjährigen Sportlern)

# Schiedsvereinbarung

Zwischen dem

Deutschen Aero Club e. V.  
Hermann-Blenk-Straße 28  
38108 Braunschweig

*und*

Athlet/in

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift DAeC

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Athlet/in

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter  
(bei minderjährigen Sportlern)